

Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Elektrizität in Niederspannung

Die **GEW Wilhelmshaven GmbH (GEW)** bietet die Versorgung mit Elektrizität in Niederspannung zu folgenden Allgemeinen Preisen an. Die Versorgung zu Allgemeinen Preisen erfolgt auf der Grundlage der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 einschließlich der "Ergänzende Bedingungen" der GEW.

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die **Allgemeinen Preise** bestehen aus Arbeitspreis und Leistungspreis.
- 1.2 Der **Arbeitspreis** ist das Entgelt für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh).
- 1.3 Der **Leistungspreis** ist das Entgelt für die Vorhaltung unserer versorgungswirtschaftlichen Leistungen pro Jahr und taggenau berechnet. Er wird mit dem Verrechnungspreis zusammengefasst und für den Zeitraum eines Abrechnungsjahres gebildet und kann in Raten angefordert werden. Der Verrechnungspreis ist das Entgelt für die Kosten der Verrechnung, des Inkassos sowie der technisch notwendigen und vom Kunden zusätzlich veranlassten Mess- und Steuereinrichtungen.
- 1.4 Maßgebend für den zu berechnenden Preis ist die jeweils über **ein** Messwerk abgenommene Elektrizitätsmenge.

2 Preise und Entgelt

In den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent und die Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz (StromStG) in Höhe von 2,05 ct je kWh (Stand: Januar 2003) enthalten. Für Kunden, die gemäß Stromsteuergesetz einen reduzierten Steuersatz zu zahlen haben, verweisen wir auf die Regelungen gemäß § 9 StromStG.

2.1 Preise nach Mengenzonen

	Arbeitspreis je kWh		Leistungspreis je Jahr	
	ct netto	ct brutto	€ netto	€ brutto
P1 bis 114 kWh/a	32,94	39,20	30,76	36,60
P2 über 114 kWh/a	19,38	23,06	46,22	55,00

2.2 Preise nach gemessener Leistung

	Arbeitspreis je kWh		Leistungspreis je kW und Jahr		Leistungspreis je Jahr	
	ct netto	ct brutto	€ netto	€ brutto	€ netto	€ brutto
GL	18,51	22,03	64,42	76,66	55,30	65,81

Der Durchschnittspreis aus Arbeits- und Leistungspreis wird auf den Höchstpreis von 36,46 Cent/kWh brutto begrenzt.

2.3 Preise für Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

	Arbeitspreis je kWh		Leistungspreis je Jahr	
	ct netto	ct brutto	€ netto	€ brutto
UV	18,51	22,03	30,76	36,60

2.4 Preise der Schwachlastregelung

	Abschlag in der NT-Zeit je kWh		Zuschlag in der HT-Zeit je kWh		Leistungspreiszuschlag je Jahr	
	ct netto	ct brutto	ct netto	ct brutto	€ netto	€ brutto
S	4,28	5,09	1,84	2,19	17,38	20,68

2.5 Ermittlung des Entgeltes

- 2.5.1 Für die Versorgung mit Elektrizität zahlt der Kunde ein Entgelt, das gemäß der Ziffer 1 aus Arbeits- und Leistungspreis ermittelt wird.
- 2.5.2 Die Arbeitspreise enthalten eine an die Stadt abzuführende Konzessionsabgabe bis zu einer Höhe von 1,59 ct/kWh.
- 2.5.3 Die Abrechnung erfolgt mit den aufgeführten Nettopreisen zuzüglich der in Punkt 2 genannten Umsatzsteuer.

3 Abrechnung

3.1 Abrechnung nach Mengenzonen

Die Abrechnung erfolgt nach Ziffer 2.1, wobei der Preis für den Elektrizitätsbedarf des Kunden durch die in einem Abrechnungsjahr abgenommene Elektrizitätsmenge in Kilowattstunden (kWh) bestimmt wird. Sofern eine Leistungsmessung nach Ziffer 3.2 nicht vorzunehmen ist, können Kunde oder GEW eine Leistungsmessung nur bei Übernahme der zusätzlichen Kosten verlangen.

3.2 Abrechnung nach gemessener Leistung

Überschreitet der Elektrizitätsbedarf eines Kunden 30.000 kWh im Jahr und die gemessene Leistung in mindestens 2 Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt, ist eine Abrechnung zu den Preisen der Ziffer 2.2 vorgesehen.

Für die Ermittlung des Leistungspreises wird die Jahreshöchstleistung zugrunde gelegt. Die Verrechnungsleistung ist die höchste auf volle kW gerundete im Abrechnungszeitraum in Anspruch genommene Wirkleistung.

3.3 Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

3.3.1 Kann der Strombezug für fest angeschlossene elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung von der GEW nach Maßgabe der Ziffern 3.3.2 oder 3.3.3 unterbrochen werden und wird ihr Verbrauch getrennt gemessen, so können für die Abrechnung des Stromverbrauchs dieser Wärmepumpen die Preise der Ziffer 2.3 in Anspruch genommen werden. Zusätzlich kann die Schwachlastregelung gewählt werden.

3.3.2 Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen wird die Versorgung für bis zu 960 Stunden im Jahr unterbrochen.

3.3.3 Bei Wärmepumpen, die den Jahreswärmebedarf allein decken (monovalente Wärmepumpen) oder in bivalent-parallel betriebenen Heizungsanlagen eingesetzt werden, wird die Versorgung innerhalb von 24 Stunden bis zu insgesamt 6 Stunden unterbrochen. Die einzelne Unterbrechung wird nicht länger als 2 Stunden dauern. Die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit.

3.3.4 Die Ziffer 3.3.1 findet auch für andere fest angeschlossene Verbrauchseinrichtungen Anwendung, deren Versorgung nach Ziffer 3.3.2 oder 3.3.3 unterbrochen werden kann. Nicht anwendbar ist die Ziffer 3.3.1 auf andere Verbrauchseinrichtungen, die der Raumheizung dienen.

3.4 Schwachlastregelung

3.4.1 Die Schwachlastregelung kann nur in Verbindung mit einem der Preise nach den Ziffern 2.1 und 2.2 gewählt werden. Ein Anspruch auf die Versorgung von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung - mit Ausnahme von Wärmepumpen nach Ziffer 3.3 - besteht nicht.

3.4.2 Die Schwachlastzeit beträgt innerhalb von 24 Stunden 8 Stunden, davon mindestens zusammenhängend 6 Stunden. Sie liegt in der Regel zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.

4 Mitteilungspflichten

Die GEW kann die zur Abrechnung des Strompreises erforderlichen Angaben verlangen. Die vom Kunden mitgeteilte Änderung wird bei der Abrechnung mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.

5 Verbrauchsfeststellung und Rechnungserteilung

Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 einschließlich der "Ergänzende Bedingungen" geregelt. Die Grundversorgungsverordnung für die Elektrizitätsversorgung werden dem Kunden auf Wunsch unentgeltlich ausgehändigt bzw. zugesandt. Änderungen der Allgemeinen Preise werden gemäß öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Leistungspreise oder die Arbeitspreise geändert, so werden die Jahresleistungspreise und der Elektrizitätsverbrauch zeitanteilig errechnet und abgerechnet; bei der Aufteilung des Stromverbrauches werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Änderung der gesetzlichen Abgaben.

6 Gültigkeit

Die vorliegende Fassung der Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung tritt mit dem 1. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Allgemeinen Preise und Tarife außer Kraft.

GEW Wilhelmshaven GmbH

Postfach 15 52
26355 Wilhelmshaven
Verwaltung: Nahestraße 6
Telefon: 04421 404-408
Telefax: 04421 404-249